

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt**

---

Vom 18.05.2007 (Vkbl. FHE Nr. 9) in der geänderten Fassung vom 10.02.2016 (Vkbl. FHE Nr.59)

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung.....	3
§ 3 Gebühren für postgraduale Studiengänge .....	3
§ 4 Gebühren für weiterbildende Studien .....	3
§ 5 Prüfungsgebühren, Bewerbungsgebühren.....	4
§ 6 Gasthörerengebühren .....	4
§ 7 Gebühren für das Seniorenstudium.....	4
§ 8 Gebühren für Studienmaterialien.....	5
§ 9 Gebühren für Auslagen und sonstige öffentliche Leistungen .....	5
§ 10 Säumnisgebühren .....	5
§ 11 Fälligkeiten .....	5
§ 12 Gleichstellung.....	6
§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten .....	6
Anlage: Gebührenverzeichnis.....	7

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Erfurt folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

1. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung, sofern nicht Gebührenfreiheit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 ThürHGEG besteht (§ 2);
2. Gebühren für weiterbildende Studien (§ 3);
3. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren (§ 4);
4. Gasthörerengebühren (§ 5);
5. Gebühren für das Seniorenstudium (§ 6);
6. Gebühren für Studienmaterialien (§ 7);
7. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Verwaltungsdienstleistungen (§ 8) und
8. Säumnisgebühren (§ 9).

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Fachhochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen ausgewiesen.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt**

---

(3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt sind, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

#### **§ 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung**

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen in § 4 Absatz 1 bis 2 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 ThürHGEG die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Absatz 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach Absatz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle der Fachhochschule Erfurt innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.

(3) Die Fachhochschule Erfurt gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung bzw. des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

#### **§ 3 Gebühren für weiterbildende Studien**

(1) Weiterbildende Studien im Sinne des § 51 ThürHG sind gemäß § 6 ThürHGEG gebühren- und entgeltpflichtig. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird für jede Weiterbildungsveranstaltung gesondert festgelegt und ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter und ortsüblicher Form bekannt zu machen. Sie muss durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken. Diese Kosten sind insbesondere Dozentenkosten, Kosten für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Kosten für Lehrmaterialien/Unterlagen, Technik, Kosten für Dienste Dritter, Verpflegungskosten, Kosten für die beteiligten Mitarbeiter, Kosten für die Nutzung vorhandener Ressourcen der Hochschule.

(2) Die Entrichtung der Gebühren und Entgelte hat zu dem in dem Gebührenbescheid bzw. der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu erfolgen. Die Gebühren für belegte Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(3) Eine Rücknahme der Bewerbung für das weiterbildende Studium kann kostenfrei nur bis zu dem für das weiterbildende Studium jeweils individuell festgesetzten Termin erfolgen. Dieser Termin wird rechtzeitig in geeigneter und ortsüblicher Form bekanntgegeben.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Fachhochschule Erfurt werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet.

### **Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt**

---

Eine vorzeitige Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch den Studierenden nach dem in Absatz 3 erwähnten Termin und vor dem Ende des weiterbildenden Studiums ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann; des Weiteren müssen die Voraussetzungen für einen Erlass gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO Thüringen vorliegen. In diesem Fall werden auf schriftlichen Antrag des Studierenden nach Prüfung und Genehmigung durch die Fachhochschule Erfurt dem Antragsteller bis zu 40% der noch fälligen Gebühr erlassen.

#### **§ 4 Prüfungsgebühren, Bewerbungsgebühren**

(1) Für Prüfungen im Sinne von § 7 ThürHGEG werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 Gebühren erhoben.

(2) Für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 48 Absatz 10 Satz 4 ThürHG und Externenprüfungen nach § 48 Absatz 11 ThürHG haben die zu Prüfenden Gebühren gemäß Nr. 3.1-3.2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

(3) Die Fachhochschule erhebt für die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 62 ThürHG, soweit ein Auswahlgespräch oder eine Leistungserhebung in schriftlicher oder künstlerischer Form durchgeführt wurde, eine Gebühr gemäß Nr. 3.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

#### **§ 5 Gasthöreergebühren**

(1) Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Erfurt Gebühren gemäß Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

#### **§ 6 Gebühren für das Seniorenstudium**

Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, entrichten eine Gebühr gemäß Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage), sofern sie nicht der Gebührenpflicht nach § 4 ThürHGEG in Verbindung mit § 2 unterliegen.

#### **§ 7 Gebühren für Studienmaterialien**

Die Fachhochschule kann für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren innerhalb des nach Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) festgelegten Rahmens erheben. Die einzelnen Sätze für die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Aufwand für Bezug, Aufbereitung und Bereitstellung der Materialien berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt**

---

Aufwand im Sinne des Satzes 2 ist mindestens der Personal- und Sachaufwand. Höhe und Zahlungsfristen werden gesondert festgelegt und rechtzeitig in geeigneter und ortsüblicher Form, z.B. im Internet, bekannt gegeben

#### **§ 8 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen**

(1) Eine Gebühr für die Erstaussstellung der thoska-Chipkarte als Studierendenausweis wird gemäß Nr. 7.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) als Voraussetzung für die Immatrikulation erhoben. Eine Rückerstattung dieser Gebühr bei Exmatrikulation erfolgt grundsätzlich nicht.

(2) Gebühren für die Zweitausstellung/-schrift

1. thoska-Chipkarte als Studierendenausweis,
2. des Studierendenausweises,
3. von Zeugnis oder Urkunde

werden gemäß Nr. 7.2-7.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(3) Alle Studierenden erhalten kostenlos pro Semester einen Notenspiegel über die in der Prüfungsperiode erbrachten Leistungen. Für jeden weiteren Notenspiegel ist eine Gebühr gemäß Nr. 7.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

#### **§ 9 Säumnisgebühren**

Für eine verspätet beantragte Immatrikulation oder eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

#### **§ 10 Fälligkeiten**

(1) Die Gebühren und Auslagen gemäß §§ 4 und 8 werden mit Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr gemäß § 9 wird mit verspätet beantragter Rückmeldung fällig.

(2) Die Gebühren gemäß §§ 5 und 6 werden mit Semesterbeginn fällig.

(3) Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzen den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 8 Absatz 1, im Falle der Säumnis nach § 9 den Nachweis der Entrichtung der Säumnisgebühr sowie im Fall der Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 2 den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 2 voraus.

(4) Die Gebühr nach § 2 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser keine abweichende Regelung trifft.

#### **§ 11 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt**

---

#### **§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Allgemeine Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 24.03.1999 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10/1999, S. 410 f.), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.04.2010 und Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 07.05.2010 (Vkbl. Nr. 24, S. 917), außer Kraft.

Erfurt, den

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe

Leiter

## Nichtamtliche Lesefassung

### Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt

#### Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt Gebührenverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Betrag in €</b>
1	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	pro Semester	500
2	Gebühren für das weiterbildende Studium	wird individuell für jedes Angebot geregelt	50 bis 30.000 je Teilnehmenden/ Studierenden
2.1	Gebühren für Ratenzahlung weiterbildendes Studium	je Rate	10
3	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	
3.1	Einstufungsprüfung (§ 48 Absatz 10 Satz 4 ThürHG)	je Prüfung	50
3.2	Externenprüfung (§ 48 Abs. 11 ThürHG)	je Prüfung	500
3.3	Eignungsfeststellungsverfahren (§ 62 ThürHG)	je Prüfung	50
4	Gasthörergebühren	pro Semester	100
5	Seniorenstudium	pro Semester	250
6	Studienmaterialien (Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereitetes und telematisch bereitgestelltes Studienmaterial)	Rahmen für Gebühren	5 bis 2.500
7	Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (insbesondere Verwaltungsdienstleistungen)		
7.1	Gebühr für die Erstaussstellung der thoska-Chipkarte	je Karte	20
7.2	Gebühr für die Zweitaussstellung der thoska-Chipkarte	je Karte	25
7.3	Gebühr für die Zweitaussstellung des Studierendenausweises	je Ausweis	15
7.4	Gebühren für die Zweitschrift von Zeugnis oder Urkunde	je Zeugnis/Urkunde	30
7.5	Erstellung eines Notenspiegels	je weiterer Notenspiegel gemäß § 8 Absatz 3	5
8	Säumnisgebühren		25

**Nichtamtliche Lesefassung**

**Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt**

---